

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 20. Februar 2019

Versand: 21. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-000152

Gemeinde Sins; Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Fenkrieden"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Die Vorlage ist vom Gemeinderat als unwesentliche Änderung ohne vorgängige öffentliche Auflage beschlossen worden, gestützt auf § 25 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Vorprüfungsbericht	10. Oktober 2018
Wahrung des rechtlichen Gehörs	Schreiben des Gemeinderats vom 22. Oktober 2018
Beschluss Gemeinderat	17. Dezember 2018
Eingereicht zur Genehmigung	21. Dezember 2018
Ablauf der Beschwerdefrist	22. Januar 2019

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 BauG durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der vom Gemeinderat Sins am 17. Dezember 2018 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Bauzonen-/Kulturlandplan "Fenkrieden"; Situation 1:1'500 vom 12. Oktober 2018

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im orientierenden Planungsbericht der Gemeinde vom 12. Oktober 2108 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Im Jahr 2014 wurde der südliche Teil der Parzelle 1214 als bedingte Einzonung vom Regierungsrat genehmigt. Geplant ist ein Anbau an die bestehende Produktionshalle auf der Südseite.

Im Zuge der Erweiterung muss das Verkehrsregime angepasst werden. Im nordwestlichen Teil der Parzelle 1214 hat bisher der Bus der Zugerland Verkehrsbetriebe AG gewendet. Diese Fläche steht zukünftig nicht mehr zur Verfügung, beziehungsweise kann mit der geplanten Erschliessung auf zukünftige Rückwärtsmanöver verzichtet werden. Mit dem neuen Verkehrsregime kann die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht werden.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 10. Oktober 2018 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

2.3 Nutzungsplan Siedlung und Kulturland

Die Realisierung des neuen Verkehrsregimes bedingt eine geringfügige Anpassung des Bauzonen- und Kulturlandplans. Dabei werden je 82 m² ein- beziehungsweise ausgezont.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage ist mit dem Richtplan vereinbar. Eine regionale Abstimmung ist aufgrund der unwesentlichen Änderung nicht erforderlich.

3.3 Nutzungsplan Siedlung und Kulturlandplan

Die Realisierung des neuen Verkehrsregimes bedingt, dass im Bereich des bestehenden Gebäudes auf der Westseite die Bauzone erweitert wird. Im Gegenzug wird im nordwestlichen und südwestlichen Bereich der Parzellen 1212 und 1214 die Landwirtschaftszone erweitert. Diese Flächen werden urbanisiert und zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch eher verbessert. Die planerischen Massnahmen sind sachgerecht.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Fenkrieden", beschlossen vom Gemeinderat Sins am 17. Dezember 2018, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Kirchstrasse 14, 5643 Sins
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Wald BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.